



Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram

Rathausplatz 1
3465 Königsbrunn am Wagram

Telefon 0 22 78 / 23 38, FAX 0 22 78 / 32 83
Amtsstunden: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 8 - 12 Uhr –
Donnerstag 16 – 19 Uhr

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram vom 25. Juni 2015 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032 i.d.d.g.F., wird verordnet:

§1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeister beträgt 22,5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 10 % des Bezuges des Bürgermeisters. Mitglieder des Gemeindevorstandes, mit Ausnahme des Vizebürgermeisters, welche Ortsvorsteher sind, erhalten zusätzlich zu § 2 die Entschädigung als Ortsvorsteher gemäß § 4 dieser Verordnung.

§3

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch auf Bezüge gemäß den §§ 1 bis 2 dieser Verordnung haben, gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3% des Bezuges des Bürgermeisters. Den Mitgliedern des Gemeinderates, welche Ortsvorsteher sind, gebührt zusätzlich eine monatliche Entschädigung gemäß § 4 dieser Verordnung.

§4

Die monatliche Entschädigung des Ortsvorstehers beträgt:

für die KG Hippersdorf	1,9%
für die KG Zaußenberg	0,7%
für die KG Frauendorf an der Au	1,7%
für die KG Utzenlaa	1,2%
für die KG Königsbrunn	3,8%
für die KG Bierbaum am Kleebigl	2,0%

des Bezuges des Bürgermeisters.

§5

Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gebührt zusätzlich zur Entschädigung gemäß § 3 als Gemeinderat eine monatliche Entschädigung von 5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§6

Diese Verordnung tritt per 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 09.05.2012 außer Kraft.

3465 Königsbrunn am Wagram, 25.06.2015

Der Bürgermeister

Franz Stöger

Angeschlagen am:
Abgenommen am: